

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 48. Kamienietz, den 1. December 1853.

№. 176. In der Kreisblatt-Verfügung vom 18. Juni d. J. (Kreisblatt pro 1853, Stück 25, №. 90) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß neuern ergangenen Bestimmungen zufolge bei Parzellirungen die Grundsteuer des abgetrennten Theiles nach einer Parsquote des in der Wirklichkeit bestehenden Ertrages berechnet werden solle. Ich habe daher ein Formular in Form einer Verhandlung Behufs Feststellung der Parsquote drucken lassen, und werde solches den Ortsbehörden, beziehungsweise bei Parzellirung von Dominial-Grundstücken den Polizeibehörden, zur Ausfüllung zustellen.

Das Formular ist so eingerichtet, daß es bei Dismembrationen von Dominial- und bäuerlichen Grundstücken angewendet werden kann, nur müssen bei bäuerlichen Grundstücken die Rubriken der extraordinairen Nutzungen, weil solche in der Regel nicht vorhanden, gestrichen werden. Diejenigen Besitzstands-Nachweisungen, welche nach dem 18. Juni d. J. nach dem neuen Schema gefertigt worden, werde ich den Ortsgerichten resp. Polizei-Verwaltungen noch einmal zusenden, um die Parsquote festzustellen und vom Verkäufer und Käufer anerkennen zu lassen.

Den von jetzt ab ergehenden Aufträgen zur Aufstellung der Besitzstands-Nachweisung wird sogleich das Formular zur Aufstellung der Parsquote beigefügt werden. Ich erwarte, daß dasselbe mit möglichster Genauigkeit ausgefüllt werde, indem nur auf diese Weise eine richtige Grundsteuer-Ab- und Zuschreibungs-Berechnung gefertigt werden kann.

Kamienietz, den 25. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 177. Unter Hinweisung auf den im Amtsblatt pro 1852, Stück 48, №. 349, bekannt gemachten Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, vom 14. November v. J., fordere ich die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises auf, eine Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1853 vorhandenen Irren nach dem unten stehenden Schema aufzustellen und bis zum 20. December c. pünktlich an mich einzureichen.

Die Rubriken 12 und 13 sind offen zu lassen, weil solche von dem Herrn Kreis-Physikus werden ausgefüllt werden.

Kamienietz, den 22. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Nachweisung
der in N. N., Tost-Gleiwitzer Kreises, am Schlusse des Jahres 1853 vorhandenen Irren.

1. Laufende Nro.	2. Vor- und Zunamen des Kranken.	3. Alter. Jahr.	3. Alter. Monat.	4. Namen des Aufenthaltsorts.	5. Religionsbekenntniß. evangelisch.	5. katholisch.	5. jüdisch.	6. Stand und Gewerbe.	7. Ob ledig.	7. verheirathet.	7. verwittwet.	8. Vermögens- und Nahrungsverhältnisse.	9. Ob unter Curatel stehend u. gerichtlich für blödsinnig erklärt. Name des Vormundes.	9. Datum d. Blödsinnigkeits-Erklärung.	10. Ob die Aufnahme in einer der Provinzial-Irren-Anstalten nachgesucht worden ist? wann? und wenn nicht, aus welchen Gründen?

11. Angeboren, oder von frühester Kindheit auf bestehende Geisteskrankheit.	12. In späterem Alter erworbene Geisteskrankheit in Bezug auf Form. Wahnsinn.	12. Form. Monomanie.	12. Form. Melancholie.	12. Form. Dämonie.	12. Typus. ob anhaltend.	12. Typus. remittirend.	12. Typus. periodisch.	13. Complikation der Geisteskrankheit mit Tobsucht.	13. Epilepsie.	13. Lähmung.	13. Taubheit.	13. Blindheit.	13. Stummheit.	13. Taubstummheit.	14. Dauer der Krankheit. Jahr.	14. Monat.	15. Ob der Kranke schon ärztlich behandelt worden ist? wo? und mit welchem Erfolge?	16. Wo der Kranke bis jetzt untergebracht worden ist, u. welche Pflege er genießt?	17. Bemerkungen.

№ 178. In Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. v. M. sind die hinsichtlich der Haussteuer im diesseitigen Regierungsbezirk bestehenden Veranlagungsnormen auch auf die zu den Bahnhöfen gehörigen Wohngebäude und die Wärterhäuser ꝛc. der Privat-Eisenbahnen zur Anwendung zu bringen, woraus folgt, daß

a) die auf dem platten Lande befindlichen Wohngebäude ohne Rücksicht auf die Anzahl der in demselben Gemeindebezirk belegenen Wohnhäuser nur Einmal zur Haussteuer heranzuziehen, dagegen

b) die einzelnen, in den verschiedenen Feldmarken belegenen Bahnwärterhäuser ꝛc., soweit dieselben zu Wohnhäusern eingerichtet sind und als solche benutzt werden, sämmtlich für haussteuerpflichtig zu erachten und danach zu behandeln sind.

Die Empfangsgebäude auf den Bahnhöfen zu Colonie Neudorf (Gleiwitz) und Rudziniетz werden gleichzeitig als Wohngebäude benutzt, sind deshalb je einmal à 25 *Sgr.* zur Haussteuer heranzuziehen und vom 1. Januar c. ab in der Haussteuer-Veränderungs-Nachweisung pro 1853 in Zugang nachzuweisen.

Eine gleiche Zugangstellung der in den einzelnen Feldmarken bereits neu erbauten und noch zu erbauenden Wärterhäuser erwarten wir in der Folge, wenn dieselben drei Jahre als Wohnungen werden benutzt worden seyn.

Oppeln, den 12. October 1853.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen u. Forsten.

An den Königlichen Landrath Herrn Grafen v. Strachwitz
Hochgeboren
in
Kamienietz.

Vorstehende Regierungsverfügung wird den Ortsbehörden der an der oberschlesischen Eisenbahn gelegenen Feldmarken zur sorgfältigen Beachtung bei künftiger Aufstellung der Haussteuer-Veranlagungs- resp. Veränderungs-Nachweisungen, hierdurch mitgetheilt.

Kamienietz, den 5. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 179. Den Pferdebesitzern mache ich hiermit bekannt, daß der dem Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Zawadzky auf Ponischowitz gehörige schwarzbraune Vollbluthengst von der Kreis-Köhrungs-Commission heut besichtiget und zum Decken für tüchtig befunden worden ist. Dieser Hengst wird im Jahre 1854 in Ponischowitz als Beschäler aufgestellt werden, und fremde Stuten gegen ein Sprunggeld von 3 Rtlr. und 15 Sgr. in den Stall decken.

Kamienietz, den 15. November 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№. 180. Ich habe wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß das aufsichtslose Herumlaufen der Dorfhunde sehr über Hand genommen hat und ich nehme deshalb Veranlassung, zur Abstellung dieses Uebelstandes die von der Königl. Regierung unterm 13. Juni 1838 erlassene Verordnung gegen das polizeiwidrige Umherlaufen der Hunde zu republiciren, mit der Weisung für die Ortspolizeibehörden, Kontraventionen dagegen unnachsichtlich mit den festgesetzten Strafen zu belegen.

„Wie die Erfahrung zeigt, wird gegen das polizeiwidrige Umherlaufen der Hunde nicht überall gleichmäßig und mit derjenigen Sorgfalt verfahren, wie zur Steuerung des Unfugs und zur Abwehrung von Unglücksfällen durch Hunde, durchaus nothwendig ist, und wir bringen demnach folgende Bestimmungen zur genauesten Beachtung für die Polizei-Behörden und das Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Kein Hund darf, weder innerhalb der Ortschaften auf den Straßen, Plätzen, Angern, Gassen u. s. w. noch außerhalb im Freien, aufsichtslos umherlaufen. Alle Hunde müssen vielmehr zu Hause gehalten, und so lange sie nicht unter unmittelbarer Beaufsichtigung stehen, entweder in eingeschlossene Räume gesperrt oder angekettet werden. Nur in Begleitung und unter steter Aufsicht des Eigenthümers, oder einer andern erwachsenen Person, welcher der Hund gehorcht, darf ein solcher außerhalb des Wohnungs-Bezirks seines Herrn geduldet

werden, und zwar immer nur in solcher Nähe des Führers, daß dessen Zuruf ihn erreichen kann. Jagd-, Wind- und Vorstehhunde, so lange sie auf der wirklichen Verfolgung des Wildes begriffen, sind von dieser Regel ausgenommen.

2) Alle Hunde sollen entweder mit Halsbändern oder mit Knüppeln versehen seyn. Auf dem Halsband muß der Name des Eigenthümers und dessen Wohnung genau und deutlich zu lesen seyn. Bei gemeinen Dorfhunden ist, anstatt eines solchen Halsbandes ein Knüppel nachgelassen, derselbe muß nach der Größe und Stärke des Hundes bemessen werden und so angebracht seyn, daß er das schnelle Laufen wirklich erschwert. Auf dem Knüppel ist der Name des Ortes und die Hausnummer, wohin der Hund gehört, deutlich einzubrennen.

3) Hunde, welche ohne Begleitung umherlaufen, können, wenn sie mit keinem Halsbande oder Knüppel nach obiger Vorschrift versehen sind, sofort getödtet werden. Der Eigenthümer muß, wenn er ermittelt wird, es mag der Hund getödtet seyn, oder nicht, eine Polizeistrafe in den Städten von 1 *Rthlr.*, auf dem Lande von 15 *Sgr.*, erlegen.

Für das aufsichtslose Umherlaufen eines Hundes, welcher übrigens mit dem vorschriftmäßigen Halsbande oder Knüppel versehen ist, verfällt der Eigenthümer in eine Strafe in den Städten von 10 *Sgr.*, auf dem Lande von 5 *Sgr.* Wird ein solcher Hund, wie Jedermann freisteht, aufgefangen, so ist derselbe, wenn er nicht etwa des Tollwerdens verdächtig, gegen Erlegung der Strafe und der Futterungskosten dem Eigenthümer zurückzugeben. Meldet sich dieser jedoch nicht innerhalb dreier Tage, nach erhaltener Nachricht, so kann über den Hund anderweitig verfügt, derselbe auch todtgeschlagen werden, und von dem Eigenthümer sind demungeachtet die Strafe und die Futterkosten einzuziehen.

4) Von den angeordneten Geldstrafen (denen für den Unvermögensfall verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist,) fällt die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere aber der Orts-Armenkasse anheim.

5) Der private, im Rechtswege geltend zu machende Anspruch, wegen des durch Hunde entstandenen Schadens, wird natürlich auf keine Weise durch die Polizei-Strafe ausgeschlossen.

6) Den Local-Polizei-Behörden steht die Befugniß zu, in Fällen besonderer Gefahr, den Eigenthümern der Hunde deren Anlegung an Ketten, oder enge Einsperrung, allgemein zur Pflicht zu machen, so wie die Abschaffung böser Hunde zu verfügen.

7) Wo der Mißbrauch noch stattfinden sollte, daß Hunde für geschützt gelten, welche mit einem vom Scharfrichter erkauften Zeichen versehen sind, ist derselbe, so wie die Erhebung eines besonderen Fanggeldes, aufzuheben, dagegen auch da, wo die Scharfrichter und Abdecker die Verpflichtung haben, die aufsichtslos umherlaufenden Hunde durch ihre Knechte unentgeltlich resp. tödten und auffangen zu lassen, diesen Knechten von der Polizei-Behörde ein Antheil von den Strafgeldern zugebilligt werden.

8) Hinsichtlich der Befugniß der Jagd-Berechtigten, in Betreff der auf ihren Jagdrevieren umherlaufenden Hunde und des von den Eigenthümern der getödteten zu erlegenden Schußgeldes, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften, doch wird in den Fällen, wo das Schußgeld erhoben worden, keine Polizei-Strafe weiter verhängt.

9) Die Polizei-Behörden werden schließlich noch zur gewissenhaften Befolgung der, wegen Verhütung von Unglücksfällen durch tolle Hunde, und gegen die Hundswuth angeordneten polizeilichen Maßregeln hierdurch aufgefordert.

Kamienietz, den 9. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Wenn gleich im Monat December c. die Steuer- Zu- und Abgangslisten erst an die Königl. Regierung eingereicht werden, so wird aus der Anfertigung derselben und deren Vorrevision durch den Herrn Kreis-Landrath doch schon jedem Ortserheber bekannt, wie dieselben abschließen, ob also Mehr-Zugang oder Mehr-Abgang, und in welcher Höhe, vorbehaltlich der Feststellung durch die Königl. Regierung, der Kasse zu berechnen ist. Aus diesem Grunde können die Ortserheber schon im Monat December mit der Kreiskasse abrechnen, jedoch ebenfalls vorbehaltlich der von der Königl. Regierung vorzunehmenden Abänderungen. Dies hat den Vortheil, daß im Januar eben nur diese Abänderungen, nicht aber sämmtliche Ab- und Zugänge auszugleichen sind. — Dasselbe gilt von den zur Niederschlagung liquidirten unbeitreiblichen Klassensteuerresten. Die Ortserheber werden demnach veranlaßt, die im Steuerbuch quittirten

Steuern des ganzen Jahres mit dem auf dem Titelblatt vermerkten monatlichen Soll, mit dem im Monat Juli und August darin eingetragenen Veränderungen desselben, und den gegenwärtig nachgewiesenen Ab- und Zugängen und unbeitreiblichen Resten zu vergleichen, und die dann noch fehlenden Beträge unverkürzt im December c. abzuliefern. — Eine gleiche Balance wird hier angelegt, und die im December ausbleibenden Beträge unter Exekution gestellt, die zuviel eingehenden aber zurückgesendet werden. Es bleibt jedem Ortserheber überlassen, seine Berechnung auf einem besondern Blatte aufzustellen und zur Vergleichung mit den diesseitigen Büchern bei der Steuerablieferung vorzulegen. Keinesfalls aber darf, wie hier und da zu geschehen pflegt, das Resultat der Berechnung am Schlusse des Lieferzettels von der Netto-Summe in Abzug gebracht werden, weil dies die Tantieme-Berechnung verwirrt. Im Lieferzettel ist nur der im December wirklich noch ausstehende Rest zum Soll und Ist zu stellen. Das Beispiel an den gedruckten Formularen zu den Lieferzetteln wird dies anschaulicher machen wie solches, sowohl für Mehr-Zugang, als für Mehr-Abgang, im Kreisblatt 1851, Stück 49, Seite 227, zu finden ist.

Gleiwitz, den 26. November 1853.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

Nolda.

Steckbrief. Der Knecht Paul Schewerda, welcher von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden ist, hat seinen bisherigen Wohnort Laskarzowka verlassen und sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt.

Wir ersuchen die resp. Behörden ergebenst, auf den rc. Paul Schewerda zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefangen-Inspection einliefern zu lassen.

Jeder, welcher von dem Aufenthalts-Orte des Paul Schewerda Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Signalement. Derselbe ist in Roschowitz, Kreis Kosel gebürtig, 29 Jahre alt, von großer Statur, hat blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, blonde Haare und keine besondere Kennzeichen.

Gleiwitz, den 6. November 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Die unverehelichte Johanna Römisch, 31 Jahr alt, evangelischer Religion, aus Königshütte, Beuthener Kreises, deren Signalement nicht angegeben werden kann, welche wegen Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogen worden ist, hat ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen, treibt ein vagabondirendes Leben und ihr jetziger Aufenthalt ist unbekannt.

Die resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, auf die Johanna Römisch zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspection hier, gegen Erstattung der Transportkosten, einliefern zu lassen. Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Jeder welcher von dem Aufenthaltsorte der unverehel. Johanna Römisch Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 15. November 1853.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Der Freigärtner Woitek Szefczyk und der Freibauer Thomas Marziosсhek zu Klein=Kotulin sind als Gerichtsmänner der Gemeinde Klein=Kotulin vereidet worden.

Kamienietz, den 25. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Steckbriefs=Widerruf. Der im diesjährigen Kreisblatte Stück 42 von dem Königl. Kreis=Gericht zu Oppeln hinter dem Knecht August Duda aus Elgot=Turawa unterm 5. October c. erlassene Steckbrief ist erledigt, da Duda am 14. d. M. in Oppeln eingebracht worden ist.

Kamienietz, den 24. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Dem Tagearbeiter Peter Paschek, gebürtig aus Ornontowitz, wohnhaft in Dubensko, ist am 14. d. M. ein goldener Trauring gezeichnet B. S. 18. 5. 51., als muthmaßlich gestohlen, hier abgenommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen ihre Eigenthums=Ansprüche bei dem Untersuchungs=Richter des Königlichen Kreisgerichts hierorts anzumelden und sich zu ihrer Vernehmung hierüber binnen gleicher Frist zu gestellen.

Gleiwitz, den 16. November 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.
Der Untersuchungsrichter.

Gegen 30 Ctr. Eisen und 5 Ctr. Zink sind als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. Unter dem Eisen sind mehrere Ctr. Stangeneisen mit dem Zeichen XVII; zwei Zinkkessel, Schienen Z. und Räder aus Gruben oder von Hüttenwerken, Nägel und Theile von Eisenbahnschienen ꝛc., und unter dem Zink ein Theil von einer Platte mit einem halben Buchstaben, einem c gleichend, gezeichnet.

Diejenigen, welche Ansprüche auf dieses Eisen oder Zink machen, wollen innerhalb vier Wochen bei dem Magistrate hier oder bei der Polizeiverwaltung von Neudorf sich melden.

Gleiwitz, den 15. November 1853.

Der Magistrat von Gleiwitz und die Polizeiverwaltung von Neudorf.

Am 4. Juli c. ist bei dem Dorfe Czechowitz, ohnweit der Gleiwitzer Chaussee, ein Stück Steinsalz im Gewicht von ¾ — 1 Ctr., gefunden worden.

Der Eigenthümer desselben wolle sich innerhalb drei Wochen bei der unterzeichneten Polizei=Verwaltung melden.

Laband, am 21. November 1853.

Die Polizei=Verwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Königlichen Regierung sollen alte Acten der hiesigen Königl. Kreis=Steuer=Kasse und zwar:

2 Ctr. 47 ℔. 27 Lth. zum beliebigen Gebrauch,
4 Ctr. 75 ℔. = = zum Einstampfen

am 20. December c. Vormittag von 9 bis 12 Uhr

im Königl. Kreis=Steuer=Amtslocal hieselbst meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 25. November 1853.

Königl. Kreis=Steuer=Amt.
Nolda.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz den 29. Novemb.	Höchster	3	10	=	2	20	=	2	2	6	1	12	6	3	15	=	1	=	=	4	15	=	=	22	6	=	18	=
	Niedrigster	3	8	=	2	18	=	2	=	=	1	10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 24. Novemb	Höchster	3	7	6	2	17	6	2	1	=	1	9	6	3	17	6	=	=	=	4	=	=	=	25	=	=	17	=
	Niedrigster	3	6	=	2	15	=	1	25	=	1	5	6	3	7	6	=	=	=	=	=	=	=	22	=	=	16	=
Oppeln, den 7. Novemb.	Höchster	3	10	=	2	20	=	2	5	=	1	10	=	3	15	6	=	23	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	7	6	2	17	6	2	2	5	1	2	6	3	7	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.